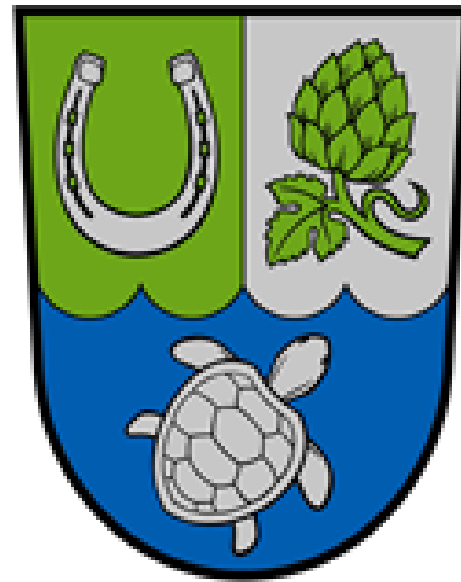


Fachbereich Steuern

Sachstand



Grundsteuer & Umsatzsteuer

Unsere Projekte

Grundsteuerreform

- Wann: Abgabe Erklärung über kommunales Eigentum bis **31.Oktober 2022**

Stand 12.05.2023

- Fristverlängerung bis 31.01.2023
- Alle Grundsteuer B Erklärungen sind fristgerecht per Elster an das FA übertragen
- Grundsteuer A noch 48 Fälle ausstehend (Erfassung Erklärungen nach Gemarkung, eine Erklärungsabgabe wird bis Ende 2023 nicht beanstandet, Arbeitskreis GrdSt tagt regelmäßig)

Anpassung § 2b UStG

- Wann: Abgabe der 1.Umsatzsteuererklärung / Voranmeldung **ab 01.01.2023**

Stand 12.05.2023

- Optierung bis 31.12.2024
- Nach Programm-Update einpflegen der USt-pflichtigen Posten
- Prüfung und Testphase in 2024
- Tätigkeitsnachweise der Fachbereiche

Sachstand

Grundsteuerentwicklung zu 2025

- Laufende Anfrage an FA Strausberg über Statistik Grdst vom FA für gesamten Kreis zur Ermittlung des gemeindlichen Hebesatzes
- Das Finanzministerium Brandenburg teilt per telefonischer Korrespondenz mit, dass aktuell keine Rückmeldung erfolgen kann, da 1/3 der Grundsteuererklärungen noch ausstehend sind. Eine Diskussion über den Hebesatz kann nur bei einer Betrachtung der Veränderung des gesamten Grundsteueraufkommen erfolgen.
→ Anlage 1
- Mit Abgabefrist 31.01.2023 ist eine Debatte um den Hebesatz voraussichtlich August/September 2023 sinnvoll.

Umsatzsteuerfahrplan

- Tätigkeitsnachweise auszufüllen durch alle Fachbereiche- Prüfung durch FB Steuern
- Infoma-Update durchführen für Umsatzsteuermodul
- Angliederung von Steuern an Vergabeprogramm
- Workflow „Steuern“ für alle FB entwickeln

Anfragen der GV

Wieviele Bescheide hat die Gemeinde schon erhalten?

69 von gesendeten 391

Kann sie daraus schon mehr oder geringe Kosten ableiten?

Nein zum aktuellen Zeitpunkt können wir dazu keine Aussage treffen.

Wenn nein, wann wird sie uns darüber informieren können?

Voraussichtlich im vierten Quartal 2023.

Warum sendet die Gemeinde Hoppegarten keine Vorläufigkeitsbescheide raus?

Da diese nicht korrekt wären und es technisch ebenfalls nicht möglich wäre.

Auf welcher Grundlage findet eine Berechnung der Steuer im Detail statt? ...denn die Forderung der zur Umsetzung der neuen Bemessungsgrundlage zur Grundsteuer, ist ja schon mindestens 20 Jahre alt. Da ist es ja nur unfair die Bodenrichtwerte vom vergangenen Jahr u.a. als Grundlage zu nehmen.

Grundlage der Berechnung ist das Bewertungsgesetz → siehe Anlage Berechnung

Berechnung der Grundsteuer

Die Grundsteuer berechnet sich in drei Schritten:

Wert des Grundbesitzes x Steuermesszahl x Hebesatz

1.Schritt:

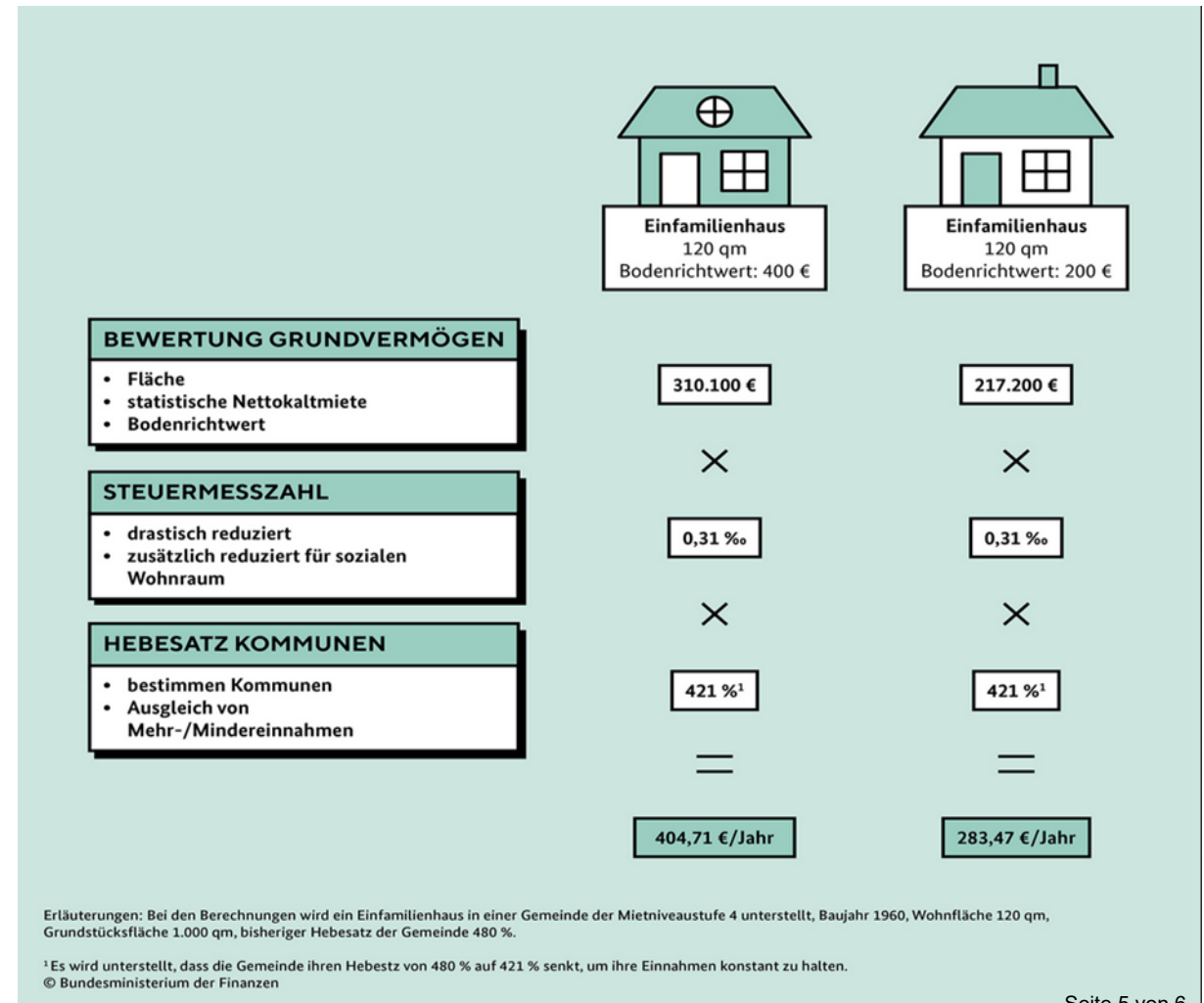
Berechnung des Grundsteuerwertes dieser errechnet sich aus Bodenrichtwert, Nettokaltmiete, Mietniveaustufe. Des Weiteren beeinflusst die Grundstücksgröße, -art und Alter den Wert.

2.Schritt:

Ausgleich der Wertsteigerung in Bezug auf Werte von heute zu den Werten welche seit 1935 beziehungsweise 1964 nicht mehr aktualisiert wurden. Hierzu wird die Steuermesszahl herangezogen. Diese sinkt auf etwa 1/10 des bisherigen Wertes von 0,35% auf 0,31 % für Wohngrundstücke beziehungsweise 0,034 % für Nichtwohngrundstücke.

3.Schritt:

Anwendung Hebesatz Gemeinde



Übersicht bereits erklärter gemeindeeigener Grundstücke

1129	Summe Kommunalen			
391	bisher erledigt			
690	bisher erfasste Straßen u. Wege			
48	noch zu bearbeitende Grundstücke durch Liegenschaften			
391	gesendet an Finanzamt			
69	Rückübertragene Bescheide an FB Steuern			

Die Gemeinde Hoppegarten verfügt über 1129 kommunaler Grundstücke. Von diesen wurden dem Finanzamt bereits 391 erklärt. Weitere 48 Grundstücke sind dem Finanzamt durch den Bereich Liegenschaften noch zu übermitteln. Die Abgabefrist ist der 31.12.2023. Für die weiteren 690 Grundstücke der Gemeinde Hoppegarten, bei denen es sich um Straßen und Wege handelt, gibt es derzeit keine Erklärungspflicht. Von den 391 gemeldeten Grundstücken, hat die Gemeinde Hoppegarten bereits 69 neue Grundsteuermessbescheide erhalten.